

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
Bremische Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze (Bremische Stellplatzsatzung) Anhörungsfassung vom 24. Mai 2012	
Aufgrund 85 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Bremischen Landesbauordnung vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl.S.401) verkündet der Senat die nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Satzung:	
Inhaltsverzeichnis: § 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich § 2 Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze § 4 Stellplatzpflicht nach Zonenreduktion § 5 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung § 6 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung § 7 Ablösungsbeträge für Stellplätze § 8 Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze § 9 Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen § 10 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen § 11 Zustimmung der Gemeinde § 12 Abweichungen § 13 Ordnungswidrigkeiten § 14 Übergangsvorschrift § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Die Anlagen 1 und 2 der Satzung sind in der Synopse nicht dargestellt	

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p>§ 1</p> <p>Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich</p>	
<p>(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche oder als örtliche Bauvorschriften erlassene Satzungen entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind.</p>	<p>Landesrechtliche Stellplatzpflicht nach § 49 BremLBO-95 mit kommunaler Ausprägung der ergänzenden VV-Stellplätze und Fahrradabstellplätze vom 5. März 1998 (Brem.ABl. S. 169; v.a. Zonen-Reduktion des Normbedarfs)</p> <p>Ergänzende kommunale Regelungen im Ablösungsortsgesetz vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 175) und im Ortsgesetz über die Gestaltung der Stellplätze vom 30. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 209)</p>
<p>(2) Diese Satzung regelt die Verpflichtung zum Nachweis von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze), deren Herstellung sowie Ablösung und stellt Anforderungen auch an die Gestaltung von nicht notwendigen Kraftfahrzeugstellplätzen.</p>	<p>Gleicher sachlicher Anwendungsbereich, aber verteilt auf die BremLBO, VV Stellplätze, Ablösungsortsgesetz und Ortsgesetz über die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.</p>
<p>§ 2</p> <p>Stellplatz- und Abstellplatzverpflichtung</p>	
<p>(1) ¹Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze).</p> <p>²Ihre Anzahl und Größe richten sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlage.</p>	<p>§ 49 (1) BremLBO-95: ¹Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze und Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze).</p> <p>²Ihre Anzahl und Größe richten sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlage.</p>
<p>(2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge (Mehrbedarf) aufnehmen können.</p>	<p>§ 49 (2) BremLBO-95: Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.</p>

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p>(3) ¹Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.</p> <p>²Soll die Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 2), ist der Gemeinde die Zahlung des Geldbetrages vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.</p>	<p>Ziffer 11.1 VV: Die notwendigen Stellplätze müssen mit der Fertigstellung und vor der Inbenutzungnahme der Anlagen, zu denen sie gehören, betriebsfertig hergestellt sein.</p> <p>Ziffer 8.2.2 VV: Die Baugenehmigung ist grds. erst zu erteilen, wenn die Stellplatzpflicht durch Zahlung der vollen Ablösungssumme erfüllt worden ist.</p>
<p>§ 3</p> <p>Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze</p>	
<p>(1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Richtzahlentabelle (Stellplatz-Normbedarf) unter Berücksichtigung einer Stellplatz-Reduktion nach § 4.</p> <p>²Ergeben sich Dezimalstellen, sind diese nach den mathematischen Regeln zu runden.</p> <p>³Im Falle des § 4 (Stellplatzpflicht nach Zonenreduktion) erfolgt die Rundung erst nach der prozentualen Reduktion.</p>	<p>Ziffer 4 VV: ¹Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist nach der Richtzahlentabelle der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu bestimmen. Dabei ist folgendes zu beachten.</p> <p>Ziffer 4.1 VV: Die Richtzahlen dienen dazu, die Zahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall festzulegen (Stellplatznormbedarf).</p> <p>Ziffer 4.3 VV: ¹Ergeben sich bei der Anwendung der Richtzahlen zur Bestimmung des Stellplatznormbedarfs im Ergebnis Dezimalstellen, sind diese bei 0,5 und mehr nach oben, bei weniger als 0,5 nach unten auf die nächste volle Zahl auf- bzw. abzurunden. ²Einer prozentualen Zonenreduktion ist der Stellplatznormbedarf mit seinen Dezimalstellen zugrunde zu legen. ³Anschließend ist zur Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze entsprechend Satz 1 auf- bzw. abzurunden.</p> <p>Ziffer 12 VV: ¹Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze ist nach den Richtzahlen der Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift zu bestimmen. ²Dabei gelten die unter Nr. 4 angegebenen Regelungen mit Ausnahme der Nummern 4.2 (Zonenreduktion) und 4.6 (Behindertenstellplätze) entsprechend.</p>
<p>(2) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.</p> <p>²Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richt-</p>	<p>Ziffer 4.7 VV: Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.</p>

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
zahlen zu berücksichtigen.	
<p>(3) ¹Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.</p> <p>²Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.</p>	<p>Ziffer 4.5 VV: ¹Bei Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln.</p> <p>²Steht die Gesamtzahl der so errechneten Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung der Stellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten ergibt, so ist die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend zu vermindern, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.</p> <p>³Eine solche Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch für verschiedene Vorhaben in zumutbarer Entfernung voneinander zulässig.</p>
<p>(4) ¹Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist regelmäßig von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen.</p> <p>²Einstellplätze für Lastkraftwagen und Autobusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr bzw. speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen.</p> <p>³Notwendige PKW-Stellplätze können bis zu einem Drittel des Stellplatznormbedarfs im Verhältnis 4 PKW-Stellplätze = 1 Busstellplatz angerechnet werden.</p>	<p>Ziffer 3.1 VV: Notwendige Stellplätze sind entsprechend dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge herzustellen, in der Regel für Personenkraftwagen.</p> <p>Ziffer 3.2 VV: ¹Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für das Abstellen von Lastkraftwagen zu verlangen. ²Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, die das Abstellen von Lastkraftwagen (z.B. Lkw-Verleih-Firmen) erfordern.</p> <p>Ziffer 3.3 VV: ¹Bei Anlagen, zu denen die Besucher erfahrungsgemäß auch in Bussen anreisen (z.B. Theater, Konzerthäuser und Sportstätten mit vielen Besucherplätzen) sind in ausreichender Anzahl Stellplätze für Busse zu fordern. ²Notwendige Pkw-Stellplätze können bis zu einem Drittel des Stellplatzbedarfs im Verhältnis 4 Pkw-Stellplätze = 1 Busstellplatz angerechnet werden.</p>
<p>§ 4</p> <p>Stellplatzpflicht nach Zonenreduktion</p>	
<p>¹ Zur Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze wird der nach § 3 Absatz 1 ermittelte Stellplatz-Normbedarf für Personenkraftwagen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse, insbesondere der unterschiedlichen Erschließungsqualität des ÖPNV, wie folgt abgemindert:</p> <p>1. in der Gebietszone I (integrative Lagen mit überdurchschnittlich guter</p>	<p>Ziffer 4.2 VV: ¹Die Gemeinden können für abgegrenzte Teile des Stadtgebiets den Stellplatznormbedarf reduzieren, insbesondere unter Berücksichtigung der Erschließungsqualität durch den ÖPNV im Bereich der stellplatzpflichtigen Anlage.</p> <p>²Zu diesem Zweck wird das Stadtgebiet der Stadtgemeinde Bremen in insge-</p>

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p>ÖPNV-Erschließung) um 40 v. H.,</p> <p>2. in der Gebietszone II (restliches Stadtgebiet mit überwiegend zumindest durchschnittlich guter ÖPNV-Erschließung) um 20 v. H..</p> <p>²Satz 1 gilt nicht bei Wohnungsbauvorhaben.</p> <p>³Die Gebietszone I ist in der als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 dargestellt.</p> <p>⁴Gebietszone II ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszone I inklusive dem stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven.</p>	<p>samt 3 Zonen eingeteilt (siehe Übersichtskarte der Anlage 1).</p> <p>³In Zone 1 beträgt der Stellplatzbedarf 50 % und in Zone 2 70 % des nach der Richtzahlentabelle zunächst zu ermittelnden Stellplatznormbedarfs (Zone 3).</p> <p>⁴Die genaue Abgrenzung der Gebietszonen^[2] ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1: 10 000, die als Anlage 2^[3] Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist.</p> <p>⁵Die Karte liegt beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bremen, Contrescarpe 72, in der Plankammer^[4] zur kostenfreien Einsicht aus.</p> <p>⁶Ausfertigungen dieser Karten können bei den Baugenehmigungsbehörden eingesehen werden.</p>
<p>§ 5</p> <p>Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung</p>	
<p>(1) Die Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung wird erfüllt durch</p> <p>1. die Herstellung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach Maßgabe des § 49 Absatz 1 BremLBO und §§ 9 und 10 (Real-Herstellung) oder</p> <p>2. die Zahlung eines Geldbetrages unter Zugrundelegung eines Ablösungsbetrages nach § 7 (Ablösung), vorbehaltlich der Absätze 3 und 4.</p>	<p>§ 49 (6) Satz 1 BremLBO-95: ¹Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfüllt werden (Ablösungsbetrag).</p>
<p>(2) ¹Sollen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern (§ 49 Absatz 1 BremLBO).</p>	<p>§ 49 (4) BremLBO-95: ¹Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.</p> <p>³Die notwendigen Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. ⁵Die Bauordnungsbehörde kann unter der Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen Sicherung gestatten oder verlangen, dass die Fahrradabstellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung des Baugrundstücks hergestellt werden.</p> <p>Ziffer 13.1 VV: Die Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung ist nur zulässig, wenn dies die Bauordnungsbehörde unter der Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen</p>

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p>²Bei notwendigen Stellplätzen, die nicht dem Wohnen dienen, ist eine fußläufige Entfernung bis zu 1 000 m zumutbar.</p> <p>³Notwendige Stellplätze für Wohnungsbauvorhaben und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen fußläufig max. 200 m vom Baugrundstück entfernt hergestellt werden.</p> <p>⁴Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.</p>	<p>Sicherung gestattet oder verlangt (§ 49 Abs. 4 Satz 5 BremLBO).</p> <p>Ziffer 8.1.2 VV: ¹Bei Gebäuden, die nicht dem Wohnen dienen, kann eine Entfernung bis zu 1.000 m Fußweg zwischen Baugrundstück und Stellplatz vertretbar sein. ²Befindet sich das Gebäude in der Gebietszone 1 der Anlage 1, dürfen notwendige Stellplätze bis zu 2.000 m Fußweg vom Baugrundstück entfernt sein.</p> <p>Ziffer 8.1.1 VV: Bei der Prüfung der Frage, ob ein Grundstück noch in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück liegt, kann bei Wohnungen im allgemeinen von einer Entfernung bis zu 300 m Fußweg zwischen Baugrundstück und Stellplatz ausgegangen werden.</p> <p>Ziffer 13.1.1 VV: Bei Anlagen, die nicht dem Wohnen dienen, soll der Abstand 200 m Fußweg nicht überschreiten.</p>
<p>(3) Die Ablösung notwendiger Stellplätze für Wohnungsbauvorhaben ist unzulässig, wenn und soweit im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs zu erwarten ist.</p>	<p>§ 49 (6) Satz 2 BremLBO-95: ²Bei Wohnungsbauvorhaben kann die Bauordnungsbehörde die vollständige oder teilweise Herstellung der notwendigen Stellplätze im Einzelfall verlangen, wenn dies wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse aus Gründen des ruhenden oder fließenden Verkehrs erforderlich ist.</p>
<p>(4) Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen nach § 9 Absatz 2 und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nur abgelöst werden, wenn sie nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten real hergestellt werden können.</p>	<p><i>neue Regelung</i></p> <p>§ 49 (6) Satz 3 BremLBO-95: ³Die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze kann durch Zahlung eines Geldbetrages nur erfüllt werden, wenn die notwendigen Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten nach Maßgabe des Absatzes 4 hergestellt werden können oder die Ablösung im Einzelfall aus städtebaulichen Gründen verlangt wird.</p> <p>Ziffer 13.2 VV: Für Fahrradabstellplätze kann die Verpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages nur erfüllt werden, wenn die notwendigen Fahrradabstell-</p>

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
	plätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können oder die Ablösung im Einzelfall aus städtebaulichen Gründen verlangt wird (§ 49 Abs. 6 Satz 3 BremLBO). Es besteht also keine Wahlmöglichkeit zwischen Realherstellung und Ablösung.
(5) Eingezahlte Ablösungsbeträge werden ganz oder anteilig zurück erstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder vor Aufnahme der Nutzung so geändert wird, dass sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen verringert oder sich der Anteil der hergestellten Stellplätze und Fahrradabstellplätze erhöht.	<p>Ziffer 8.2.3 VV: ¹Eingezahlte Ablösungssummen oder Teile davon sind grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. ²Abweichungen sind nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird; • vor Aufnahme der Nutzung das Bauvorhaben so geändert wird, dass sich der Bedarf an Stellplätzen vermindert; • vor Aufnahme der Nutzung nachgewiesen wird, dass die Stellplätze real auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück geschaffen werden, so dass auf die Ablösung ganz oder teilweise verzichtet werden kann. <p>Ziffer 13.2.2 VV: Für die Rückzahlung von Ablösungsbeträgen gilt Nr. 8.2.3 entsprechend.</p>
(6) Die für eine zu beseitigende Anlage abgelösten Stellplätze oder abgelösten Fahrradabstellplätze sind bei einer anschließenden Neubebauung auf den Bedarf des neuen Vorhabens anzurechnen.	Ziffer 5 VV: Sind für eine abzureißende Anlage Stellplätze abgelöst worden, sind diese Ablösungen bei einer anschließenden Neubebauung auf den Stellplatzbedarf des neuen Vorhabens anzurechnen.
§ 6 Aussetzung der Stellplatzverpflichtung	<i>neue Regelung</i>
(1) ¹ Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann anteilig ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements, insbesondere durch die Nutzung von ÖPNV-Zeitkarten, Errichtung und Einbindung von Car-Sharing-Stationen oder durch den dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen (autoarmes Wohnen) verringert. ² Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt.	<i>neue Regelung</i>

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
(2) Im Falle einer Aussetzung nach Absatz 1 darf die Zahl der herzustellenden oder abzulösenden Stellplätze 20 v. H. der unter Berücksichtigung einer Reduktion nach § 4 notwendigen Stellplätze nicht unterschreiten.	<i>neue Regelung</i>
(3) ¹ Die nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 für die Aussetzung erforderliche Zustimmung der Gemeinde ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. ² Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.	<i>neue Regelung</i>
§ 7 Ablösungsbeträge für Stellplätze	
(1) Für die Ablösung notwendiger Stellplätze wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 die Höhe des Ablösungsbetrages wie folgt festgelegt a) in der Gebietszone I : 11 800 Euro b) in der Gebietszone II: 5 000 Euro jeweils unter Zugrundelegung von 50 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten.	§ 4 (1) AbIOG: Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 und 3 wird die Höhe des Ablösungsbetrages unter Zugrundelegung eines einheitlichen Vomhundertsatzes von 70 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten nach § 3 wie folgt festgelegt: in der Gebietszone I: <u>14 300 Euro</u> in der Gebietszone II: <u>8 850 Euro</u> in der Gebietszone III: <u>5 100 Euro</u>
(2) ¹ Unter der Voraussetzung, dass die abzulösenden Stellplätze nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten real hergestellt werden können, werden ermäßigte Ablösungsbeträge festgelegt für 1. Wohnungsbauvorhaben a) in der Gebietszone I : 7 100 Euro b) in der Gebietszone II : 3 000 Euro jeweils unter Zugrundelegung von 30 v. H. der durchschnittlichen Herstellungs-	§ 4 (2) AbIOG: Bei 1. Wohnungsbauvorhaben und 2. sonstigen Vorhaben in Baulücken nach Absatz 4 wird die Höhe des Ablösungsbetrages vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 unter Zugrundelegung eines einheitlichen Vomhundertsatzes von 40 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten nach § 3 wie folgt festgelegt:

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften												
<p>kosten,</p> <p>2. Vorhaben in Kulturdenkmälern, Baulücken und Vorhaben in bestehenden Gebäuden, bei denen zusätzliche Wohnungen durch Wohnungsteilung, Ausbau, Aufstockung oder durch Änderung der Nutzung geschaffen werden</p> <p>a) in der Gebietszone I : 3.500 Euro</p> <p>b) in der Gebietszone II : 1.500 Euro</p> <p>jeweils unter Zugrundelegung von 15 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten.</p> <p>²Nummer 2 gilt nicht für Spielhallen und Sexshops.</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">in der Gebietszone I:</td> <td style="text-align: right;">8 150 Euro</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">in der Gebietszone II:</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">5 050 Euro</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">in der Gebietszone III:</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">2 900 Euro</td> </tr> </table> <p>Satz 1 gilt nicht für Spielhallen und Sexshops sowie für Vorhaben, bei denen sich die Ablösung der Stellplatzverpflichtung wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse städtebaulich in erheblichem Umfang negativ auswirkt, insbesondere auf die Wohnruhe und den Verkehr.</p> <p>(3) Bei</p> <p style="padding-left: 20px;">1. Wohnungsbauvorhaben in Baulücken nach Absatz 4 und</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Vorhaben in Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes</p> <p>wird die Höhe des Ablösungsbetrages unter Zugrundelegung eines einheitlichen Vmhundertsatzes von 20 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten nach § 3 wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">in der Gebietszone I:</td> <td style="text-align: right;">4 050 Euro</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">in der Gebietszone II:</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">2 500 Euro</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">in der Gebietszone III:</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">1 450 Euro</td> </tr> </table> <p>§ 49 (3) BremLBO-95: Absatz 2 gilt nicht, wenn in einem Gebäude, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet war, zusätzliche Wohnungen durch Wohnungsteilung, Ausbau, Aufstockung oder durch Änderung der Nutzung geschaffen werden und die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder notwendiger Fahrradabstellplätze nach Maßgabe des Absatzes 4 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten erfüllt werden kann.</p>	in der Gebietszone I:	8 150 Euro	in der Gebietszone II:	5 050 Euro	in der Gebietszone III:	2 900 Euro	in der Gebietszone I:	4 050 Euro	in der Gebietszone II:	2 500 Euro	in der Gebietszone III:	1 450 Euro
in der Gebietszone I:	8 150 Euro												
in der Gebietszone II:	5 050 Euro												
in der Gebietszone III:	2 900 Euro												
in der Gebietszone I:	4 050 Euro												
in der Gebietszone II:	2 500 Euro												
in der Gebietszone III:	1 450 Euro												

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p>(3) ¹Baulücken im Sinne von Absatz 2 sind im Zeitpunkt der Ablösung mindestens seit fünf Jahren unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke im Innenbereich, die an einer im Übrigen bebauten Straße zwischen anderen bebauten Grundstücken liegen und so innerhalb des Ortsbildes eine Unterbrechung der Bebauung darstellen.</p> <p>²Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 und Absatz 2 ist bei Vorhaben in Baulücken durch ein Baulücken-Testat der Gemeinde nachzuweisen.</p>	<p>§ 4 (4) AbIOG: Baulücken im Sinne von Absatz 2 und 3 sind mindestens seit dem 15. Juni 1992 unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke im Innenbereich, die an einer im Übrigen bebauten Straße zwischen anderen bebauten Grundstücken liegen und so innerhalb des Ortsbildes eine Unterbrechung der Bebauung darstellen.</p>
<p>(4) Sollen die für ein Vorhaben insgesamt notwendigen Stellplätze nur zum Teil abgelöst werden, sind die real herzustellenden Stellplätze vorrangig auf den durch eine Wohnnutzung ausgelösten Bedarf anzurechnen.</p>	<p>§ 5 AbIOG: Sollen die für ein Vorhaben insgesamt notwendigen Stellplätze nur zum Teil abgelöst werden, sind die real herzustellenden Stellplätze vorrangig auf den durch eine Wohnnutzung ausgelösten Pflichtstellplatzbedarf anzurechnen.</p>
<p>(5) ¹Die Gebietszone I ist in der als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 dargestellt.</p> <p>²Gebietszone II ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszone I inklusive dem stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven.</p>	<p>§ 2 (1) AbIOG: Das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen wird für die unterschiedliche Festsetzung der Höhe des Ablösungsbetrages in Gebietszonen I, II und III unterteilt.</p> <p>§ 2 (2) AbIOG: Die Gebietszonen I und II sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt, die Bestandteil dieses Ortsgesetzes ist. Die genaue Abgrenzung der Gebietszonen ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:10 000, die als Anlage 2 Bestandteil dieses Ortsgesetzes ist. Die Karte liegt beim Planungsamt Bremen zur kostenfreien Einsicht aus. Ausfertigungen dieser Karte können bei den Baugenehmigungsbehörden (Bauordnungsamt Bremen und Bauamt Bremen-Nord) eingesehen werden.</p> <p>§ 2 (3) AbIOG: Gebietszone III ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II.</p>
<p>§ 8</p> <p>Ablösungsbeträge für Fahrradabstellplätze</p>	
<p>¹Für die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze wird die Höhe des Ablösungsbetrages unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten wie folgt festgelegt:</p>	<p>Ziffer 13.2.2 VV: ¹Die Ablösungsbeträge werden gem. § 49 Abs. 8 Satz 3 BremLBO für die Stadtgemeinde Bremen unter Zugrundelegung von 70 % der durchschnittlichen Herstellungskosten (einschließlich Kosten des Grunderwerbs)</p>

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p>1. in der Gebietszone I: 650 Euro</p> <p>2. in der Gebietszone II: 250 Euro.</p> <p>²Die Gebietszonen sind identisch mit den Gebietszonen nach § 7 Absatz 5.</p>	<p>wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 610,00 EUR innerhalb der Gebietszone 1 der Anlage 1, • 230,00 EUR außerhalb der Gebietszone 1 der Anlage 1. <p>²Die Gebietszone 1 der Anlage 1 ist identisch mit der entsprechenden Gebietszone I nach dem Ortsgesetz über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen.</p>
<p>§ 9</p> <p>Beschaffenheit und Gestaltung von Stellplätzen</p>	
<p>(1) ¹Notwendige Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.</p> <p>²Hintereinander liegende notwendige Stellplätze (gefangene Stellplätze) sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.</p> <p>³Im Übrigen bleiben die Anforderungen der Garagenverordnung hinsichtlich Größe der Stellplätze, Ausmaße der Fahrgassen, der Zu- und Abfahrten sowie Gestaltung von Rampen unberührt.</p>	<p>§ 49 (11) Satz 2 BremLBO-95 : ²Sie müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sicher und auf möglichst kurzem Fahrweg zu erreichen sein.</p> <p><i>neue klarstellende Regelung</i></p> <p>Ziffer 10.1 VV: Die Größe der einzelnen Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung, die Ausmaße der Zu- und Abfahrten sowie die Gestaltung von Rampen ergeben sich aus der Garagenverordnung.</p>
<p>(2) ¹Von den notwendigen Stellplätzen sind 3 v.H., bei Wohngebäuden mit Wohnungen nach § 50 Absatz 1 BremLBO mindestens ein Stellplatz, für Menschen mit Behinderungen (Gehbehinderte und Rollstuhlbenutzer) auf dem Baugrundstück herzustellen und zu reservieren.</p> <p>²Weitergehende Anforderungen nach § 51 BremLBO bleiben unberührt.</p>	<p>Ziffer 4.6 VV: Von den notwendigen Stellplätzen sind für Schwerbehinderte (Gehbehinderte oder Rollstuhlbenutzer) anzulegen und zu reservieren:</p> <p>4.6.1 bei Wohngebäuden mit Wohnungen, die nach § 47 Abs. 6 BremLBO barrierefrei erreichbar sein müssen, mindestens ein Stellplatz,</p> <p>4.6.2 bei sonstigen Anlagen 3 v.H. des Stellplatzbedarfs; nur die Hälfte dieser Stellplätze ist mit einer Breite von 3,50 m herzustellen,</p> <p>4.6.3 bei baulichen Anlagen für besondere Personengruppen (§ 53 BremLBO) mindestens 3 v.H. des Stellplatzbedarfs; werden diese Anlagen erfahrungsgemäß in größerer Zahl von Behinderten besucht (z.B. Krankenhäuser, Ärztezentren) ist die Zahl der Stellplätze für Schwerbehinderte unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen (vgl. Nr. 4.3).</p>

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p><i>Zur Beschaffenheit der Stellplätze für Menschen mit Behinderungen sind die eingeführten Technischen Baubestimmungen maßgebend.</i></p>	<p>Ziffer 10.3 VV: Der Zugang zu den Stellplätzen für Schwerbehinderte ist zu kennzeichnen und barrierefrei zu gestalten.</p>
<p>(3) Ebenerdige, nicht unterkellerte Stellplätze und Fahrradabstellplätze sowie deren Zufahrten dürfen nur soweit befestigt werden, wie es für deren Nutzung erforderlich ist, sofern nicht die Belastung des Niederschlagswassers oder eine zu geringe Durchlässigkeit des Bodens eine Versiegelung erfordert (§ 8 Absatz 2 BremLBO).</p>	<p>Ziffer 10.4 VV: Stellplätze und deren Zufahrten dürfen nur soweit befestigt werden, wie es für deren Nutzung erforderlich ist, sofern nicht die Belastung des Niederschlagswassers oder eine zu geringe Durchlässigkeit des Bodens eine Versiegelung erfordert (§ 7 Abs. 3 BremLBO).</p>
<p>(4) ¹Werden auf einem Grundstück mehr als zehn zusammenhängende Stellplätze geschaffen, ist für je sechs Stellplätze mindestens ein geeigneter Laubbaum zu pflanzen.</p> <p>²Die Pflanzorte sind so zu wählen, dass durch die Bäume der Eindruck der befestigten Flächen abgemildert wird.</p>	<p>§ 49 (11) BremLBO-95: Stellplätze ...sind durch Anpflanzungen einzugrünen.</p> <p>Ziffer 10.5 VV: Stellplätze sind durch Anpflanzungen einzugrünen (§ 49 Abs. 11 BremLBO).</p> <p>Ziffer 10.6 VV: Werden auf einem Grundstück in der Stadtgemeinde Bremen mehr als zehn – in der Stadtgemeinde Bremerhaven mehr als fünf – zusammenhängende Stellplätze geschaffen, sind die Stellplatzflächen nach Maßgabe des § 1 der Ortsgesetze über die Gestaltung der Stellplätze (Bremen: vom 30. Juni 1987 –Brem.GBl. S. 209–, Bremerhaven: vom 23. Januar 1986 –BremGBl. S. 54–) mit geeigneten Laubbäumen zu bepflanzen.</p> <p>§ 1 (1) Satz 1 und 2 GestOG: Wenn auf einem Grundstück in der Stadtgemeinde Bremen mehr als zehn zusammenhängende Stellplätze geschaffen werden, ist für je sechs Stellplätze mindestens ein geeigneter Laubbaum zu pflanzen.</p> <p>Die Pflanzorte sind so zu wählen, dass durch die Bäume der Eindruck der befestigten Flächen abgemildert wird.</p>
<p>(5) ¹Die zu pflanzenden Bäume müssen in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 16 cm haben.</p> <p>²Um jeden Baum ist eine Fläche von mindestens 4 m² mit Ausnahme von luft- und wasserdurchlässigen Abdeckungen von jeder Befestigung freizuhalten und gegen ein Überfahren zu sichern.</p> <p>³Die Bäume sind fachgerecht zu pflanzen und zu unterhalten.</p>	<p>§ 1 (1) Satz 3 GestOG: Die zu pflanzenden Bäume müssen in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mindestens 16 cm haben.</p> <p>§ 2 (1) GestOG: Um jeden Baum herum ist eine Fläche von mindestens 4 m² von jeder Befestigung freizuhalten, die vorher mit Oberboden auszufüllen ist. Nur luft- und wasserdurchlässige Abdeckungen (wassergebundene Decke, Gitter- und Noppensteine) sind zulässig. Durch geeignete Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass die Fläche nicht überfahren werden kann.</p> <p>§ 2 (2) GestOG: Die nach § 1 zu pflanzenden Bäume sind fachgerecht zu unterhalten und müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden. Eine</p>

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p>⁴Sie müssen bei Verlust durch Neupflanzungen ersetzt werden.</p>	<p>Beseitigung ist untersagt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen</p>	
<p>(1) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs angeordnet werden, bei Wohngebäuden nicht weiter als 60 m von dem Hauseingang auf dem Baugrundstück entfernt.</p> <p>²Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein.</p> <p>³Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze ist durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung zu gewährleisten.</p> <p>⁴§ 48 Absatz 2 BremLBO bleibt unberührt.</p>	<p>Ziffer 13.1.2 VV: Bei Wohngebäuden sollen die geplanten Fahrradabstellplätze nicht weiter als 60 m von dem Hauseingang auf dem Baugrundstück entfernt sein (vgl. Nr. 15.3).</p> <p>Ziffer 15.3 VV: Die für Wohngebäude in der Nähe des Hauseingangs herzustellenden Fahrradabstellräume (§ 47 Abs. 5 BremLBO) sollen von diesem nicht weiter als 60 m entfernt sein.</p> <p>Ziffer 14.1 Nr. 3 VV: Nicht zu ebener Erde liegende Abstellräume für Fahrräder über Treppen mit Rampenspuren zu erreichen sind; die Rampenspuren sind auf die erforderliche Laufbreite der Treppe anzurechnen.</p> <p><i>neue Regelung</i></p>
<p>(2) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze müssen mindestens eine Fläche von 1 m² (ohne Zuwegung) aufweisen und mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein.</p>	<p>Ziffer 14.1 VV: ¹Fahrradabstellplätze für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen müssen gut zugängliche und ausreichend große Abstellräume für Fahrräder haben (§ 47 Abs. 5 Satz 1 BremLBO). ²Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeden notwendigen Fahrradabstellplatz eine Fläche von 1,5 m² (einschließlich einer Zugangsfläche) zur Verfügung steht oder der Bauherr unter Berücksichtigung der Bauart der Fahrradabstellplätze nachweist, dass eine geringere Fläche ausreicht; dient der Abstellraum gleichzeitig auch dem Abstellen von Kinderwagen und Rollstühlen, ist die Größe um 15 % zu erhöhen, • die Fahrradabstellräume beleuchtet und verschließbar sind, <p>Ziffer 14.2.1 VV: Wenn kein geringerer Platzbedarf nachgewiesen wird, ist je Fahrradabstellplatz von einem Flächenbedarf von 1 m² (ohne Zuwegungen) auszugehen.</p>

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p>²Sie sind mit Fahrradstände auszustatten, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen und die Standsicherheit gewährleisten.</p> <p>³Eine Überdachung ist herzustellen, wenn notwendige Fahrradabstellplätze Bestandteil einer Abstellanlage mit mehr als 12 Fahrradabstellplätzen sind, oder wenn sie für eine Nutzung nachzuweisen sind, die in der Regel mit einer längeren Aufenthaltsdauer verbunden ist.</p>	<p>Ziffer 14.2.3 VV: Fahrradstände in Abstellräumen wie auch außerhalb von Gebäuden müssen Gelegenheit bieten, den Fahrradrahmen anzuschließen.</p> <p>Ziffer 14.2.2 VV: Fahrradstände sollen mit einer Überdachung hergestellt werden, wenn der Nachweis zu einer Nutzung erfolgt, die in der Regel mit einem längeren Aufenthalt der ständigen Benutzer verbunden ist. Unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes gilt dies für Abstellanlagen mit mehr als 100 notwendigen Fahrradabstellplätzen entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Zustimmung der Gemeinde</p>	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p>(1) Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in den Fällen des § 3 Absatz 2 und 3, 2. die Ablösung notwendiger Stellplätze nach § 5 Absatz 3 bei Wohnungsbauvorhaben, für Menschen mit Behinderungen nach § 5 Absatz 4 und unter Zugrundelegung reduzierter Ablösungsbeträge nach § 7 Absatz 2, sofern kein Baulücken-Testat vorliegt, 3. die Ablösung notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 5 Absatz 4, 4. die Aussetzung der Stellplatzpflicht nach § 6. 	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p>(2) Die gemeindlichen Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1, § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 3 Satz 2 werden durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen.</p>	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Abweichungen</p>	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p>¹Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 67 der Bremischen Landesbauordnung auf Antrag zugelas-</p>	<p><i>neue Regelung</i></p>

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p>sen werden.</p> <p>²Für Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, sind die Abweichungen isoliert bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p>	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Absatz 1 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung handelt, wer entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 2 Absatz 1 oder 2 notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht in ausreichender Anzahl herstellt, ablöst oder entgegen § 9 Absatz 1 und 2 oder § 10 errichtet, 2. § 9 Absatz 3 bis 5 Stellplätze und Fahrradabstellplätze errichtet, 3. § 6 Absatz 3 der Bauaufsichtsbehörde nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Stellplatzverpflichtung nicht mehr vorliegen, 4. § 11 eine erforderliche Zustimmung der Gemeinde nicht einholt. 	<p><i>neue Regelung</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Übergangsvorschrift</p>	
<p>Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als sie gegenüber dem bis dahin geltenden Recht eine günstigere Regelung enthalten.</p>	<p>Ziffer 17 VV: Auf die vor ihrem Inkrafttreten eingeleiteten Verfahren ist die Verwaltungsvorschrift nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller eine günstigere Regelung enthält als nach der bisherigen Genehmigungspraxis.</p> <p>§ 6 AbIOG: Auf die bereits vor dem 16. April 1998 eingeleiteten Verfahren sind die Bestimmungen dieses Ortsgesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie gegenüber dem bis zum 15. April 1998 geltenden Recht eine günstigere Regelung enthalten.</p>

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p>§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	
<p>¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>²Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ortsgesetz über die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplatzverpflichtungen (Ablösungsortsgesetz) vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 175), das zuletzt durch das vierte Ortsgesetz vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S 365) zur Bereinigung des Bremischen Rechts geändert worden ist. 2. das Ortsgesetz über die Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Stadtgemeinde Bremen vom 30. Juni 1987 (Brem.GBl. S. 209), das zuletzt durch das vierte Ortsgesetz vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S 365) zur Bereinigung des Bremischen Rechts geändert worden ist. 	<p>Ziffer 18 VV: Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.</p> <p>§ 7 AbIOG: Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Dieses Ortsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p> <p>§ 3 GestOG: Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Dieses Ortsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p>

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
Vorschriften für untergesetzliches Regelwerk	
<i>wird ggf. in Prüfregel übernommen</i>	Ziffer 2 VV: Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden über die sich bereits aus § 49 und § 47 Abs. 5 BremLBO ergebenden Anforderungen hinaus nähere Bestimmungen, insbesondere zu Anzahl, Größe und Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen getroffen.
<i>wird ggf. in Prüfregel übernommen</i>	Ziffer 4.8 VV: Die Zahl der notwendigen Stellplätze, die Zahl der anteilig erforderlichen Behindertenstellplätze sowie ggf. die Zahl der abzulösenden Stellplätze ist in der Baugenehmigung festzulegen.
<i>wird ggf. in Prüfregel übernommen</i>	Neufestsetzung des Stellplatzbedarfs bei vorhandenen Anlagen: Ziffer 6.1 VV: ¹ Ergibt sich unter Zugrundelegung der Richtzahlen dieser Verwaltungsvorschrift (Anlage 1) und ggf. unter Berücksichtigung einer Zonenreduktion (vgl. Nr. 4.2) für eine genehmigte Anlage ein geringerer Stellplatzbedarf, soll die Bauordnungsbehörde den mit der Baugenehmigung bestimmten Stellplatzbedarf neu festsetzen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, um die nach der Neufestsetzung nicht mehr „gebundenen“ Stellplätze in den Stellplatznachweis eines neuen Vorhabens einzubeziehen. ² Dies gilt nur, wenn der Bauherr/Eigentümer des neuen Vorhabens auch Eigentümer der baulichen Anlage ist, dessen Stellplatzbedarf neu festgesetzt werden soll.
<i>wird ggf. in Prüfregel übernommen</i>	Ziffer 6.2 VV: Die Stellplatzpflicht einer neuen Anlage darf nur bis zu max. 50 % durch Einbeziehung vorhandener oder abgelöster Stellplätze erfüllt werden, die infolge einer Neufestsetzung des Pflichtstellplatzbedarfs nicht mehr als Pflichtstellplätze gebunden bzw. erforderlich sind.
<i>wird ggf. in Prüfregel übernommen</i>	Mehrbedarf bei Änderung / Nutzungsänderung Ziffer 7 VV: ¹ Der infolge einer Änderung / Nutzungsänderung nach § 49 Abs. 2 BremLBO ausschließlich nachzuweisende Mehrbedarf an notwendigen Stellplätze ist durch den Vergleich des aktuellen Bedarfs der Anlage vor und nach der Änderung/Nutzungsänderung zu bestimmen. ² Hierbei ist es aus Gründen des Bestandsschutzes unerheblich, ob für die Anlage in ihrem bisherigen Bestand notwendige Stellplätze tatsächlich vorhanden oder abgelöst sind, wenn dieser Bestand genehmigt oder mindestens seit dem 01.01.1960 materiell legal

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
	vorhanden ist. ³ Ist dies nicht der Fall, ist entsprechend § 49 Abs. 1 BremLBO der Gesamtbedarf nachzuweisen.
<i>wird ggf. in Prüfregelel übernommen</i>	Ziffer 8.2.1 VV: Soll die Stellplatzpflicht ganz oder anteilig durch Zahlung eines Geldbetrages erfüllt werden (Ablösung), errechnet sich der zu zahlende Betrag (Ablösungssumme) durch Multiplikation der Zahl der abzulösenden Stellplätze mit den durch das jeweilige Ablösungsortsgesetz der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven festgelegten Ablösungsbeträgen.
<i>wird ggf. in Prüfregelel übernommen</i>	Ziffer 8.2.2 VV: ¹ Die Bauordnungsbehörde soll die Baugenehmigung bereits vor Zahlung der Ablösungssumme erteilen, wenn die Zahlung durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft gesichert ist. ² In diesem Fall ist mit der Baugenehmigung zu bestimmen, dass die Ablösungssumme spätestens mit der Fertigstellung und vor Inbenutzungnahme der stellplatzpflichtigen Anlage gezahlt werden muss. ³ Um die rechtzeitige Zahlung der durch Bürgschaften abgesicherten Ablösungssummen sicherzustellen, ist die Fertigstellung bzw. die Inbenutzungnahme der stellplatzpflichtigen Anlagen besonders zu überwachen.
<i>wird ggf. in Prüfregelel übernommen</i>	Ziffer 8.2.2 VV: Für einspurige Kraftfahrzeuge sowie für Lastkraftwagen und Busse sind den Ausmaßen der Fahrzeuge entsprechend Flächen mit einem seitlichen Sicherheitsabstand vorzusehen.

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<i>gestrichene Vorschriften</i>	
<p><i>Die Regelung des § 49 Abs. 4 Satz 1 BremLBO a.F. ist redaktionell zusammengefasst in § 49 Abs. 1 BremLBO-10 enthalten.</i></p> <p><i>gestrichen, da in der Vergangenheit keine Praxisrelevanz</i></p> <p><i>Die Regelung des § 49 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 BremLBO a.F. ist redaktionell zusammengefasst in § 49 Abs. 1 BremLBO-10 enthalten. Abweichend vom bisherigen Recht besteht zukünftig ein Rechtsanspruch darauf, notwendige Fahrradabstellplätze auch auf einem anderen geeigneten Grundstück herstellen zu dürfen (siehe § 5 Absatz 2)</i></p>	<p>§ 49 (4) BremLBO-95: ¹Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.</p> <p>²Die Bauordnungsbehörde kann im Einzelfall aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wohnruhe oder des Verkehrs, verlangen, dass die Stellplätze statt auf dem Baugrundstück auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde herzustellen sind.</p> <p>³Die notwendigen Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. ⁴§ 47 Abs. 5 bleibt unberührt. ⁵Die Bauordnungsbehörde kann unter der Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen Sicherung gestatten oder verlangen, dass die Fahrradabstellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung des Baugrundstücks hergestellt werden.</p>
<p><i>Die Ermächtigung zum Erlass von Stellplatzausschluss- und – beschränkungssatzungen in § 49 Abs. 5 a. F. entfällt, da sie als spezifisch bauordnungsrechtliche Ermächtigung nur im Zusammenhang mit dem (ebenfalls entfallenden) § 49 Absatz 7 a. F. Sinn macht; für eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Stellplätzen aus städtebaulichen Gründen bietet § 12 Abs. 6 BauNVO eine ausreichende und kompetenzgerechte Rechtsgrundlage.</i></p>	<p>§ 49 (5) BremLBO-95: Die Gemeinde kann für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes oder für bestimmte Vorhaben innerhalb solcher Gebietsteile durch Ortsgesetz die Herstellung von Stellplätzen aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wohnruhe oder des Verkehrs, untersagen oder einschränken.</p>
<p><i>Die bisherige Möglichkeit, durch Ortsgesetz die Herstellung von Stellplätzen zu untersagen (§ 49 Abs. 5 LBO-95) entfällt mangels erforderlicher Ermächtigung.</i></p> <p><i>Der Aufhebung von § 49 Abs. 7 a. F. liegt die Erwägung zugrunde, dass es sich bei dem Erlass von Ausschluss- und Beschränkungssatzungen nach § 49 Abs. 5 a. F. und bei Bebauungsplanfestsetzungen nach § 12 Abs. 6 BauNVO um planerische gemeindliche Entscheidungen im Rahmen der kommunalen „Verkehrspolitik“ handelt, deren Finanzierung nicht auf Bauherrn überwältzt werden soll; durch die Beseitigung der Ablösepflicht für diese Fälle werden zugleich die mit Blick auf die Abgrenzung einer Sonderabgabe von einer unzulässigen Steuer (vgl. dazu zuletzt BVerfG, Beschl. v. 11.10.1994 – 2 BvR 633/86 –, BVerfGE 55, 274 = NVwZ 1995, 262 – Kohlepfennig) gegenüber der bisherigen Rechtsla-</i></p>	<p>§ 49 (7) BremLBO-95: Ist die Herstellung von Stellplätzen nach Maßgabe des Absatzes 4 auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen oder durch ein Ortsgesetz nach Absatz 5 untersagt oder eingeschränkt, so ist die Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze durch Zahlung eines Ablösungsbetrages zu erfüllen.</p>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

FB-01 / Synopse zum Entwurf einer Bremischen Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze (Bremische Stellplatzsatzung), Stand 24.05.2012

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<i>ge bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt.</i>	
<i>Die Ermächtigungsgrundlage in § 49 Abs. 8 a.F. ist entbehrlich, da in § 7 der Bremischen Stellplatzsatzung die Ablösungsbeträge für die Stadtgemeinde Bremen verbindlich festgesetzt werden.</i>	§ 49 (8) BremLBO-95: ¹ Die Höhe des Ablösungsbetrages für Stellplätze kann für das Gemeindegebiet, für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes oder für bestimmte Vorhaben einheitlich durch Ortsgesetz festgelegt werden. ² Der Ablösungsbetrag darf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen nach Abs. 9 Nr. 1 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen. ³ Die Höhe des nach Absatz 6 Satz 3 zu zahlenden Geldbetrages wird für die Stadtgemeinde Bremen vom Senator für Bau und Umwelt und für die Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat der Stadt Bremerhaven festgesetzt; dabei gelten Satz 1 und 2 sinngemäß.
<i>Die Regelungen des § 49 Abs. 9 BremLBO a.F. sind redaktionell gestrafft in § 49 Abs. 2 BremLBO-10 enthalten.</i>	§ 49 (9) BremLBO-95: Die Geldbeträge nach Absatz 6 sind zu verwenden für <ol style="list-style-type: none"> 1. die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen, 2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen, 3. bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die geeignet sind, den Bedarf an Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge zu verringern.
<i>§ 49 Abs. 10 a. F. ist überflüssig, weil eine Zweckentfremdung von Stellplätzen auch ohne spezielle gesetzliche Regelung zu einem bauordnungsrechtswidrigen Zustand führt, der mit den üblichen bauaufsichtlichen Mitteln abgearbeitet werden kann.</i>	§ 49 (10) BremLBO-95: ¹ Notwendige Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. ² Die Nutzung zum Abstellen von Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung im Sinne von Satz 1.
<i>§ 49 Abs. 11 Satz 1 a. F. ist nach dem Vorbild der MBO ebenfalls verzichtbar; die im Wesentlichen klarstellenden Regelung werden zur Straffung der Vorschrift nicht übernommen.</i> <i>Die Regelungen in Satz 2 Halbsatz 1 sind in § 9 Absatz 1, Halbsatz 2 in den Absätzen 4 und 5 enthalten.</i>	§ 49 (11) BremLBO-95: ¹ Stellplätze müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass sie die Anlage von Kinderspielflächen nach § 8 nicht verhindern. ² Sie müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sicher und auf möglichst kurzem Fahrweg zu erreichen sein und sind durch Anpflanzungen einzugrün.
<i>entbehrlich, da sich die Anforderung bereits direkt aus § 48 Absatz 2 BremLBO-10 ergibt.</i>	Ziffer 1 Satz 2 VV: Die Verpflichtung zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen wird für Wohngebäude durch § 47 Absatz 5 in Verbindung mit der Verpflichtung zur Herstellung auch von Abstellräumen auch für Kinderwagen und Rollstühle

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

FB-01 / Synopse zum Entwurf einer Bremischen Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze (Bremische Stellplatzsatzung), Stand 24.05.2012

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
	speziell geregelt und setzt erst bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 3 mit mehr als 2 Nutzungseinheiten ein.
<i>entbehrlich, da in der Vergangenheit keine Praxisrelevanz</i>	Ziffer 3.4 VV: Für einspurige Kraftfahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellmöglichkeiten vorzusehen.
<i>Die bisherige Möglichkeit der Bauaufsichtsbehörde, den Stellplatznormbedarf bei atypischer Gestaltung des Vorhabens zu erhöhen oder zu ermäßigen ist entbehrlich, da bei augenscheinlich niedrigerem Stellplatznormbedarf hierüber im Wege einer entsprechend zu begründenden Abweichung nach § 67 BremLBO entscheiden werden kann, während von dem Fall einer Abweichung nach oben in der Praxis bisher kein Gebrauch gemacht wurde.</i>	Ziffer 4.4 VV: Die Zahl der nach der Richtzahlentabelle ermittelten Stellplätze ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis im Missverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der ständigen Benutzer (Bewohner und Betriebsangehörige) und der Besucher sowie aus der Art und Lage der baulichen oder anderen Anlage ergibt.
<i>entbehrlich aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 BremLBO</i>	Ziffer 9.2 VV: Stellplätze dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Auffahr- und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.
<i>entbehrlich, da sich die Errichtung von Stellplätzen auf dem vorderen Grundstücksbereich direkt aus den planungsrechtlichen Bestimmungen der BauNVO herleiten lässt.</i>	Ziffer 9.1 VV: ¹ Damit Stellplätze von den öffentlichen Verkehrsflächen auf möglichst kurzem Fahrweg erreicht werden können (§ 49 Abs. 11 BremLBO), sind diese auf den vorderen Grundstücksbereichen anzuordnen, wenn dies bauplanungsrechtlich möglich und nach den örtlichen Grundstücksverhältnissen zumutbar ist. ² Insoweit ist unter Anwendung der einschlägigen planungsrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO und im Bereich übergeleiteter Bebauungspläne §§ 12 und 13 Reichsgaragenordnung) auch die Errichtung auf nicht bebaubarer Grundstücksfläche zu prüfen, um durch die Verhinderung langer Zufahrten zu den rückwärtigen Grundstücksflächen die Versiegelung und die Immissionsbelastung zu minimieren und schutzwürdige Bepflanzungen zu erhalten.
<i>entbehrlich, da bereits eine Streichung des § 49 Abs. 11 Satz 1 BremLBO a. F. erfolgt ist.</i>	Ziffer 9.3 VV: Stellplätze müssen so angeordnet und hergestellt werden, dass sie die Anlage von Kinderspielplätzen nicht verhindern (§ 49 Abs. 11 BremLBO). ² Diese Regelung soll Gefährdungen und erhebliche Belästigungen bei der Nutzung der Kinderspielplätze vermeiden und räumt in letzter Konsequenz der Schaffung von Kinderspielplätzen (§ 8 BremLBO) Vorrang gegenüber der Herstellung von notwendigen Stellplätzen ein, wenn auf einem Baugrundstück für die Erfüllung dieser beiden gesetzlichen Verpflichtungen nicht genügend Fläche

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

FB-01 / Synopse zum Entwurf einer Bremischen Satzung über Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze (Bremische Stellplatzsatzung), Stand 24.05.2012

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften						
	vorhanden ist.						
<i>entbehrlich, da bereits eine Streichung des § 49 Abs. 10 BremLBO a. F. erfolgt ist</i>	Ziffer 11.2 VV: Die Nutzung notwendiger Stellplätze zum Abstellen von Fahrrädern gilt nicht als verbotene zweckwidrige Nutzung (§ 49 Abs. 10 Satz 2 BremLBO), sofern sie zu diesem Zweck nicht derart baulich verändert werden, dass sie kurzfristig nicht wieder zu ihrem eigentlichen Verwendungszweck genutzt werden können.						
<i>entbehrlich, da bereits eine Streichung des § 49 Abs. 10 BremLBO a. F. erfolgt ist</i>	Ziffer 11.3 VV: Die bauaufsichtliche Überwachung soll sich auf die Instandhaltung notwendiger Stellplätze und die Verhinderung einer zweckentfremdeten Nutzung beschränken und nicht darüber hinaus sicherstellen, dass notwendige Stellplätze speziell den Nutzern der stellplatzpflichtigen Anlage zur Verfügung stehen.						
<i>entbehrlich aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 BremLBO</i>	Ziffer 15.1 VV: Fahrradabstellplätze dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Auffahr- und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind.						
<i>entbehrlich, da bereits eine Streichung des § 49 Abs. 10 BremLBO a. F. erfolgt ist</i>	Ziffer 15.1 VV: Nicht notwendige Fahrradabstellplätze dürfen auch auf notwendigen Stellplätzen hergestellt werden (vgl. Nr. 11.2).						
<i>entbehrlich, da bereits eine Streichung des § 49 Abs. 10 BremLBO a. F. erfolgt ist</i>	Ziffer 16.1 VV: Die bauaufsichtliche Überwachung soll sich auf die Instandhaltung notwendiger Fahrradabstellplätze und die Verhinderung einer zweckentfremdeten Nutzung beschränken und nicht darüber hinaus sicherstellen, dass notwendige Fahrradabstellplätze speziell den Nutzern der pflichtigen Anlage zur Verfügung stehen.						
<i>entbehrlich, da diese Beträge nur der Erläuterung dienen und in der Begründung zu § 7 des Gesetzentwurfs aufgeführt werden.</i>	<p>§ 3 AbIOG: Die durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen betragen einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz:</p> <table border="1" data-bbox="1122 1198 1541 1385"> <tr> <td>in der Gebietszone I:</td> <td>20 450 Euro</td> </tr> <tr> <td>in der Gebietszone II:</td> <td>12 680 Euro</td> </tr> <tr> <td>in der Gebietszone III:</td> <td>7 310 Euro</td> </tr> </table>	in der Gebietszone I:	20 450 Euro	in der Gebietszone II:	12 680 Euro	in der Gebietszone III:	7 310 Euro
in der Gebietszone I:	20 450 Euro						
in der Gebietszone II:	12 680 Euro						
in der Gebietszone III:	7 310 Euro						

Entwurf Bremische Stellplatzsatzung 2012	bisherige Stellplatzvorschriften
<p><i>entbehrlich, da möglichst wenig zu prüfende Ausnahmetatbestände geschaffen werden sollen, die einer Zustimmung der Gemeinde nach § 11 bzw. einer Abweichung nach § 12 bedürfen</i></p>	<p>§ 1 (2) GestOG: Absatz 1 gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. bereits ausreichender Baumbestand vorhanden ist oder durch Sträucher eine gleichartige Wirkung erzielt wird,2. vorhandene Gebäude, vorhandene Ent- und Versorgungsleitungen oder entgegenstehende Festsetzungen von Bebauungsplänen eine Anpflanzung verhindern oder3. dadurch die Verpflichtungen gemäß § 68 Abs. 2 und 3 BremLBO beeinträchtigt werden.